

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Jagd und Fischerei

Vorgehen zur Vergütung von Wildschäden ab 1. März 2020

Verantwortung / Fristen

Geschädigte (Bewirtschafter bzw. Grundeigentümer) / unverzüglich

Erstmalige Registrierung:

www.ag.ch/jagd

> Wildschaden

> Wildschadenabschätzung beantragen

Entscheidung durch Jagdgesellschaft

Geschädigter/Jagdgesellschaft bzw.

Geschädigter/Jagdgesellschaft/
Schadenexperte

Das BVU bezahlt abgeschätzte Wildschäden direkt an Geschädigte

BVU / Abrechnung an JG bis Ende November

Bemerkungen

Wildschäden über Fr. 150.- werden vom Geschädigten unverzüglich der zuständigen Jagdgesellschaft gemeldet.

Schäden bis Fr. 500.- können gemeinsam von Jagdgesellschaft und Geschädigtem abgeschätzt werden. Der Schadenexperte kann in jedem Fall, muss jedoch bei Schadenssummen über Fr. 500.- beigezogen werden.

Das "Schadenprotokoll für Wildschäden" wird vor Ort ausgefüllt, von den beteiligten Parteien unterzeichnet und wird digital an die Parteien versandt.

Für die Abschätzung durch Jagdgesellschaften gibt es bei der Sektion Jagd & Fischerei vorgedruckte Handprotokolle.

Übersteigt die jährliche Summe aus Wildschäden und Verhütungsmassnahmen 75% des Jahrespachtzinses, zeigt die Jagdgesellschaft die getroffenen Massnahmen zur Schadensminderung auf.

